Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

Band: 38 (1962-1963)

Heft: 20

Artikel: Österreichs Grenzschutztruppe

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-707954

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Haushaltentschädigung. Bei den Nichterwerbstätigen bleibt es bei den, nunmehr erhöhten Mindestansätzen der verheirateten und ledigen Erwerbstätigen (Fr. 8.— und Fr. 3.20). Die Rekruten erhalten neu Fr. 3.20.
Für Beförderungsdienste — für Unteroffiziere sehr wichtig — erfährt der Mindestansatz der Haushaltentschädigung eine Verbesserung von Fr. 7.— auf Fr. 12.— und jener der Entschädigung für Alleinstehende eine solche von Fr. 4.— auf Fr. 7.—.
Die einfache Kinderzulage wird von Fr. 2.— auf Fr. 3.— erhöht und die Unterstützungszulage für die erste unterstützte Person wie bisher im gleichen Verhältnis zur Kinderzulage festgesetzt. Die Betriebszulage steigt von Fr. 3.— auf Fr. 5.—. Daraus ergibt sich ein höchst anrechenbares Einkommen von Fr. 40.— pro Tag (bisher Fr. 31.25 oder Fr. 1200.— im Monat (bisher Franken 937.50) und Fr. 14 000.— im Jahr (bisher Fr. 11 250.—).
Schätzungsweise werden diese Mehraufwendungen ab 1965 einen Betrag von 136 Millionen Franken ausmachen, was 6—72 Prozent des zu Beginn dieses Jahres vorhandenen Fonds entsprechen würde. Das dabei entstehende Defizit von 10 Millionen Franken wird sich in den folgenden Jahren im Zusammenhang mit der Erhöhung der Löhne vermindern. Im Durchschnitt einer fünfjährigen Finanzierungsperiode wird die Erwerbsersatzordnung nicht wesentlich von der Substanz zehren.
Die Vorlage bringt in mancher Beziehung eine reale Verbesserung der Ansätze und die damit verbundene Besserstellung unserer Wehrmänner ist sehr zu begrüßen. Zusammen mit der vorgesehenen Revision der Militärversicherung, die ebenfalls verbesserte Leistungen bringen wird, dürfte die hier erwähnte Botschaft des Bundesrates auch auf dem Sektor der sozialen Landesverteidigung zur notwendigen Verstärkung beitragen.

*

Mit einer erfreulichen Weitsicht hat die Durchberatung des Bundesgesetzes über Maßnahmen des baulichen Zivilschutzes im Ständerat, das in der Sommersession von beiden Räten verabschiedet werden konnte, auch auf dem Gebiete der zivilen Landesverteidigung eine weitere Verbesserung gebracht. Zusammen mit dem auf 1. Januar 1963 in Kraft getretenen Bundesgesetz über den Zivilschutz bildet das Gesetz über die bauliche Maßnahme eine solide, den Gegebenheiten unseres Landes entsprechende und auch tragbare Grundlage zum weiteren Ausbau eines wirklich kriegsgenügenden Zivilschutzes. Der Bundesrat und das Parlament haben nun ihren guten Teil geleistet, es liegt jetzt bei den Kantonen und Gemeinden, ihren Teil zu leisten und nach Vorliegen der Ausführungsbestimmungen mit den für die Realisierung der Gesetzeswerke notwendigen Maßnahmen sofort zu beginnen. Es darf allgemein festgestellt werden, daß das Klima für den Zivilschutz überall besser geworden ist und sich in allen Landesteilen ein wachsendes Verständnis abzeichnet.
Im Tätigkeitsbericht für das Jahr 1962 des Schweizerischen Bundes für Zivilschutz, zu dessen Kollektivmitgliedern auch der Schweizerische Unteroffiziersverband gehört, wird mit Recht ausgeführt, daß mit der Inkraftsetzung des Zivilschutzgesetzes die Aufklärung nicht überflüssig geworden ist, denn sie bildet nach wie vor die Basis, um das Interesse und Verständnis zu schaffen, das für den weiteren Ausbau eines alle Lebensgebiete der Nation berührenden Zivilschutzes notwendig ist. Es darf in diesem Zusammenhang nicht vergessen werden, daß in der Armee selbst noch aktiver als bisher über die Bedeutung und die Organisation des Zivilschutzes im Rahmen der totalen Abwehrbereitschaft orientiert werden muß, damit die Wehrmänner, die nach der Entlassung aus der Wehrpflicht noch für 10 Jahre zivilschutzpflichtig werden, aus eigener Ueberzeugung die Notwendigkeit dieser Pflicht einsehen, dadurch bessere und freudigere Mitarbeiter werden, als wenn sie sich nur dem Zwang beugen. Wir haben auch daran zu denken, daß der Schweizer Zivilschutz mit der Mitarbeit der Frauen steht und fällt. Es werden rund 500 000 Frauen, vor allem im Selbstschutz (Hauswehren) benötigt, die, nachdem das Gesetz für die Frauen kein Obligatorium enthält, auf freiwilliger Grundlage für die Mitarbeit gewonnen werden müssen.

*

Zur Affäre des mit Hilfe von Ausländern gedrehten Armeefilms der Arbeitsgemeinschaft Farner-Looser, wie er für die Sonderschau «Wehrhafte Schweiz» an der Expo 1964 in Lausanne vorgesehen ist, wurde da und dort eine Stellungnahme des «Schweizer Soldat» oder des SUOV erwartet. Nachdem nun seit Wochen in der Presse die Angelegenheit gründlich von allen Seiten erörtert wurde, möchten wir darauf verzichten, nachträglich diesen auch von unserer Seite sehr zu bedauernden Mißgriff noch einmal aufzugreifen. Wir möchten an dieser Stelle nur der Hoffnung Ausdruck geben, daß dieser Zwischenfall der guten Präsentation der Landesverteidigung an der Lausanner Landesausstellung nicht Abbruch tut und künftig alles getan wird, um ähnliche Zwischenfälle zu vermeiden. Nachdem nun, wie aus allen Veröffentlichungen hervorgeht, das EMD in Lausanne mit der großen Kelle anrichtet, darf erwartet werden, daß man sich künftig dann auch weniger knauserig zeigt, wenn es um vielmal kleinere Beträge geht, die im Sinne der geistigen Landesverteidigung für dringend notwendige Aktionen gefordert werden müssen. Auf die Dauer gesehen, bildet weder eine Ausstellung oder ein Film noch die Tätigkeit eines Reklamebüros die Grundlage dafür, die Wehrbereitschaft des Schweizervolkes zu erhalten. Von unschätzbarem Wert und oftmals noch zu wenig gewürdigt ist die sich über alle Landesteile erstreckende Tätigkeit unserer militärischer Vereine und ihrer Verbände, zu denen wir auch die Schützenvereine zählen möchten, die sich seit Generationen immer wieder als sicherste Garanten einer kompromißlosen und starken Landesverteidigung erwiesen haben. Zu ihrer Stärkung, vor allem zur Aktivierung ihrer wertvollen Arbeit, könnte auch von den Behörden noch manches getan werden, wobei man aber oftmals jene Großzügigkeit vermißte, wie sie heute in Lausanne offensichtlich praktiziert wird. Tolk

Österreichs Grenzschutztruppe

(Für das Zustandekommen des vorliegenden Beitrages unseres Mitarbeiters Gerald Wagner, der einen der jüngsten Truppenteile Oesterreichs zum Gegenstand hat, möchten wir dem Presse- und Informationsdienst des Bundesministeriums für Landesverteidigung in Wien herzlich danken.)

I. Grenzschutztruppen der Vergangenheit

Der Gedanke, unmittelbar an den Staatsgrenzen örtlich gebundene Sicherungskräfte zu organisieren, die innert kürzester Zeit aufgeboten und wirkungsvoll eingesetzt werden können, ist sehr alt. Kaiser Ferdinand I. schuf in der Mitte des 16. Jahrhunderts durch die Ansiedlung von Wehrbauern entlang der Südostgrenze des damaligen Reiches gegen die ständig drohende Türkengefahr eine Art Grenzschutz. Diese Einrichtung ist unter dem Namen Militärgrenze in die Historie eingegangen und bestand bis in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts, damals allerdings schon weit entfernt von der ursprünglichen Organisationsform. Eine noch gründlichere historische Untersuchung müßte

Grenzschutzabzeichen (Stoff)

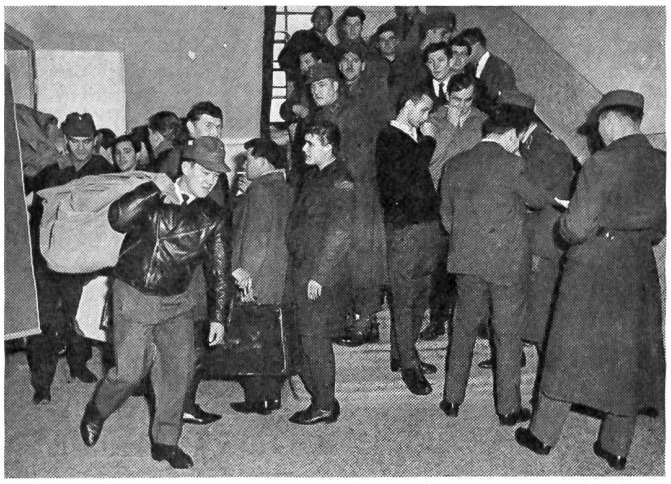

Grenzschutzsoldaten beim Uniformenfassen

Grenzschutzsoldaten der Kaserne Lendorf bei Klagenfurt (Kärnten)

allerdings noch weiter zurückgehen und müßte dabei zweifellos auch den römischen Limes gebührend berücksichtigen.

Der Erinnerung wesentlich näher und vielen vertrauter ist der Aufbau der ehemaligen k. u. k. Tiroler Landesverteidigung, die ebenfalls ihrem Wesen nach als unmittelbarer Grenzschutz anzusprechen ist. Es sind weniger die Tiroler Landesschützen, die in diesem Zusammenhang unser Interesse wekken, weil sie ja bekanntlich ein Teil des stehenden Heeres, der damaligen Landwehr, waren. Hingegen zeigt das Tiroler Landsturmstatut des Jahres 1870 die wesentlichsten Elemente einer Grenzschutzorganisation auf. Die Verbände waren örtlich gebunden und verschiedene Bereitschaftsstufen sollten das Zusammentreten der Landsturm-Territorial-Bataillone erleichtern. Die Ausrüstung dieser Einheiten war entsprechend ihrer Gliederung dezentral gelagert. Neben diesem Landsturm, der hauptsächlich aus Gedienten geringerer Tauglichkeit und kürzerer Ausbildung gebildet wurde, bestanden noch gleichgestellte Organisationen, die durch das Gesetz über das «Schießstandwesen in Tyrol und Vorarlberg» privilegiert waren. Die Standschützen, wie ihre Mitglieder genannt wurden, waren zum Tragen einer grünweißen Kokarde berechtigt, verfügten jedoch über keine militärischen Uniformen. Ihre Führer, die Schützenmeister, hatten die Behörden beim Aufgebot des Landsturms zu unterstützen. Ihre Bewährungsprobe bestand diese Organisation im Jahre 1915, als Italien nach der überraschenden Kriegserklärung die völlig unbesetzte Südgrenze Oesterreichs zu überschreiten drohte. Binnen Stunden wurden damals vom Tiroler Landsturm 44 Bataillone und 23 selbständige Kompanien aus dem Boden gestampft — eine bis heute einmalige und beispiellose Leistung.

Vor Beginn des Zweiten Weltkrieges ist von den Deutschen in einigen Teilen des «angeschlossenen» Oesterreichs ein Grenzschutz vorbereitet worden, der manchem noch unter der Bezeichnung VGAD oder Grenzwacht in Erinnerung sein mag. Dieser VGAD (verstärkter Grenzaufsichtsdienst) wurde dadurch gebildet, daß die Zollwache durch Reservisten im Grenzbereich auf den zwei- bis dreifachen Stand gebracht wurde, ansonsten aber den normalen, wenn auch verstärkten Dienst versah. Sobald eine Verschärfung der Lage es erforderte, war die Umwandlung des VGAD in die militärische Grenzwacht und damit zugleich die militärische Grenzbesetzung oder -überwachung vorgesehen. Nicht uninteressant ist das vorhandene Zahlenmaterial: Mit Ausnahme der Grenzen gegen das damalige Reichsgebiet und gegen Liechtenstein und die Schweiz, waren für die übrigen Grenzen (also auch gegen Italien und das damalige «Protektorat») ingesamt 21 000 Mann vorgesehen.

II. Grenzschutzgedanken heute

Wesentlich größere Aktualität dürfte heute das Wissen um die Existenz und Stärke der an den Grenzen Oesterreichs stehenden Formationen seiner Nachbarn haben. Die CSR und Ungarn besitzen neben ihrer regulären Armee einen eigenen Grenzschutz von je rund 25 000 Mann; Jugoslawien verfügt über etwa 13 000 Mann Grenzwachttruppen, und die deutsche Bundesrepublik gibt die Stärke ihres Bundesgrenzschutzes mit 15 000 Mann an. Alle diese Formationen stellen straff organisierte, militärisch ausgebildete Polizeitruppen dar, deren Aufgabe nicht im Zolldienst liegt, sondern in der Ueberwachung der Grenzen und der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung im Grenzgebiet. Daß sie im Falle eines militärischen Konfliktes den jeweiligen Streitkräften eingegliedert würden, dürfte auf der Hand liegen.

Im Zusammenhang mit diversen Grenzverletzungen während der letzten Jahre wurde in Oesterreich wiederholt der Ruf nach einem verstärkten Grenzschutz laut. Diese Aufgabe vermag in normalen Zeiten die vom österreichischen Bundesheer organisierte Grenzschutztruppe nicht zu erfüllen, sie verbleibt vielmehr nach wie vor eine Aufgabe der Zollwache und der Exekutivorgane. Die eigentlichen Aufgaben der neuen Grenzschutztruppe liegen auf ganz anderem Gebiet und knüpfen eher an die Tradition der Militärgrenze an. Je geringer der Umfang regulärer Streitkräfte ist, desto größer wird die Gefahr, daß diese bei Beginn einer ernsten und bedrohlichen Spannung vorzeitig gebunden werden. Verfügt die militärische Führung über wenig Kräfte, so muß sie trachten, sich zumindest bis zum Beginn entscheidender Kampfhandlungen ihre Handlungsfähigkeit zu bewahren. Dieses Grundgesetz militärischen Handelns, auf österreichische Verhältnisse angewendet, gebietet, die wenigen sofort einsatzbereiten Teile des aktiven Bundesheeres nicht schon bei den ersten Anzeichen oder Auswirkungen einer krisenhaften Lage an einem gefährdeten Grenzabschnitt einzusetzen. Hingegen bietet sich in so einer Situation die Aktivierung örtlich organisierter militärischer Formationen an

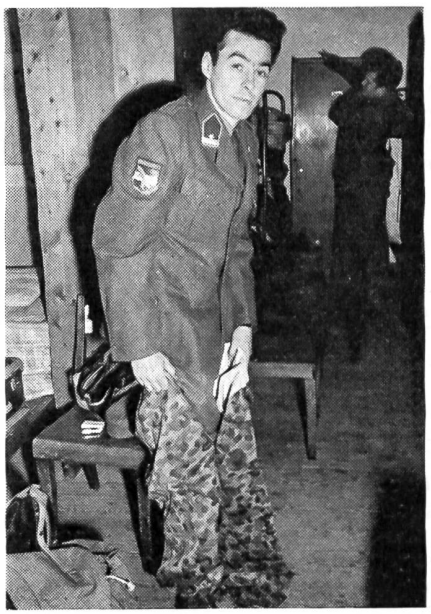

Wachtmeister der Grenzschutztruppe

Grenzschutztag in Rohrbach (Mühlviertel, Oberösterreich)

Vorbeimarsch der Grenzschutzsoldaten anläßlich des Grenzschutztages

der Grenze selbst an. Sie vermögen gerade im Stadium der ersten Spannungen die notwendigen Aufgaben einer verschärften Beobachtung und aktiven Ueberwachung der Grenze wahrzunehmen. Treten Grenzverletzungen geringeren Ausmaßes auf, so wird deren Zurückweisung ebenso zu den Aufgaben der Grenzschutztruppen zählen, wie z. B. die Verhinderung von Bandentätigkeit im Grenzgebiet. In Erfüllung dieser Obliegenheiten werden die Einheiten der Grenzschutztruppen automatisch auch die Sicherung der Mobilmachung der Einsatzverbände und der übrigen Einrichtungen des Bundesheeres übernehmen. Im Falle einer echten Aggression besteht die Aufgabe der Grenzschutztruppen darin, das Vorgehen des Aggressors aufzuklären, zu beobachten und im hinhaltenden Kampfe tunlichst bis zum Eintreffen und Eingreifen der mobil gemachten Heereseinheiten zu verzögern.

Mit der Aufbietung der Grenzschutztruppen, unter Umständen sogar nur an einem besonders bedrohten Grenzabschnitt, kann der Wille zur Wahrung von Unabhängigkeit und Neutralität bereits sichtbar zum Ausdruck gebracht werden, bevor der ungleich schwerwiegendere und folgenschwerere Entschluß zur allgemeinen Mobilmachung gefaßt werden muß.

III. Der Aufbau nach dem Staatsvertrag

Mit der Planung und den Vorbereitungen zum Aufbau der österreichischen Grenzschutztruppe wurde schon bald nach Aufstellung des zweiten Bundesheeres begonnen. In den Organisationsgrundsätzen, denen der Ministerrat am 11. Januar 1956 zustimmte, war bereits der Hinweis auf einen «später zu planenden territorialen Grenzschutz» enthalten. Erst 1961/62 jedoch nahmen die Aufbauarbeiten auch für die Oeffentlichkeit eine sichtbare Form an in der Abhaltung von sogenannten Standesevidenzkontrollen für Grenzschutzkompanien in verschiedenen Aufstellungsorten entlang der gesamten Staatsgrenze.

Bei diesen Standesevidenzkontrollen traten die Grenzschutzkompanien in Anwesenheit der örtlichen Behörden und unter erfreulich reger Anteilnahme der Bevölkerung erstmals zusammen. Durch Einschalten von Presse, Rundfunk und Film gewann der Grenzschutzgedanke schlagartig an Aktualität.

Verschiedene Berichte im In- und Ausland, aber auch Sendungen ließen nicht nur in zivilen Kreisen, sondern auch zum Teil in militärischen Reihen die Meinung aufkommen, daß die neue Grenzschutztruppe eine eigene Organisation neben dem Bundesheer darstelle. Es scheint daher erforderlich hier klarzustellen, daß die österreichische Grenzschutztruppe keine selbständige Organisation, sondern ein Teil des Bundesheeres ist, für den bereits im Frieden alle organisatorischen Maßnahmen getroffen werden, um eine Aktivierung im Bedarfsfall sicherzustellen. Das Besondere an der Grenzschutztruppe ist jedoch, daß hier die Grundsätze der Organisation, die allgemein für die Aufstellung von Mobilisierungseinheiten gelten, im Hinblick auf die Aufgaben der Grenzschutztruppe noch strenger gehandhabt werden, um den Zeitbedarf zur Herstellung der Einsatzbereitschaft auf ein Minimum herabzusetzen. Um dies zu erreichen, ist für die Grenzschutztruppe ein eigenes System der Aufbietung erforderlich. Dies um so mehr, als für die Grenzschutzeinheiten kein aktiver Kader vorgesehen ist. Die Aufstellung der Einheiten erfolgt ausschließlich aus Reservisten. Da der Zusammentritt einer Grenzschutzkompanie in kürzester Zeit erfolgen soll, muß die personelle Auswahl nach streng territorialen Gesichtspunkten durchgeführt werden. Die Reservisten müssen demnach im engsten Umkreis um den Sammelort ihren ständigen Wohnsitz haben. Die sofortige Erreichbarkeit muß also gegeben sein. Ein rasch funktionierendes Alarmsystem ist die weitere Voraussetzung für kurzfristiges Sammeln. Das Sammeln selbst muß durch bereitgestellte Verkehrsmittel sichergestellt sein. Hinsichtlich Ausrüstung und Bewaffnung müssen alle materiellen und organisatorischen Voraussetzungen getroffen werden, um den am Sammelplatz eingetroffenen Reservisten in kürzester Zeit ausrüsten und zum Einsatzbereich bringen zu können. Die Einsatzbereitschaft könnte hierbei am raschesten hergestellt werden, wenn der Reservist bereits ausgerüstet und bewaffnet am Sammelort eintrifft. Im Gegensatz zur Schweiz konnten auf Grund der österreichischen Gesetzeslage in dieser Hinsicht nicht alle militärischen Forderungen berücksichtigt werden. So wurde zunächst über Ministerratsbeschluß vorläufig den Angehörigen einiger Grenzkompanien nur Bekleidung und Ausrüstung versuchsweise zur Aufbewahrung übergeben; erst die Wehrgesetznovelle vom 12. Juli 1962 ermöglichte die Ausfolgung dieser Gegenstände in die persönliche Verwahrung aller Reservisten. Das Kompaniegerät ist zurzeit in den Lagern im Aufstellungsort aufbewahrt. Waffen und Munition müssen jedoch erst im Falle der Aufbietung jeder Einheit aus dem nächstgelegenen Militärdepot zu den Sammelplätzen zugeführt werden.

Die Zusammenarbeit zwischen Zollwache und Bundesheer hatte sich in der Vergangenheit, und insbesondere im Jahre 1956, durch eine mehr als zwei Monate andauernde Assistenz anläßlich der verstärkten Grenzüberwachung während der ungarischen Revolution bewährt. Weitere Besprechungen zwischen den Bundesministerien für Landesverteidigung und Finanzen fanden ihre praktischen Auswirkungen in der Abhaltung von Zugs- und Kompaniekommandantenkursen für Zollwachebeamte im Bundesheer. Durch diese Maßnahme gelang es bis Ende 1960 den erforderlichen Bedarf an Zugs- und Kompaniekommandanten für die erste geplante Aufstellungsphase fast zur Gänze zu decken. Ebenso war die Abhaltung der bisher noch auf freiwilliger Basis beruhenden Waffenübungen (eine Art WK) zu diesem Zeitpunkt schon abzusehen. Ein weiterer Zuwachs an Kommandanten und Unterführern aus den Reihen ehemaliger Offiziere und Unteroffiziere war noch zusätzlich zu erwarten.

Mit Ende des Jahres 1960 war die Zahl der ausgebildeten Reservisten des zweiten Bundesheeres so weit angestiegen, daß mit den konkreten Aufstellungen der Grenzschutztruppe begonnen werden konnte. Im Februar 1961 fand im zuständigen Ministerium die entscheidende Besprechung für die Aufstellung der Grenzschutzeinheiten statt, in deren Verlauf festgelegt wurde, daß zunächst im Norden Oesterreichs, im Mühlviertel, ein Grenzschutzbataillon mit drei Grenzschutzkompanien als Modellfall aufgestellt werden sollte, um daraus Erfahrungen und Anhaltspunkte für weitere Aufstellungen von Grenzschutztruppen im gesamten Bundesgebiet zu gewinnen.

Schon die ersten Ergebnisse der Vorarbeiten im Mühlviertel zeigten die Richtigkeit und Durchführbarkeit der Planung. Bereits im Frühherbst 1961 stimmte der österreichische Ministerrat den Organisationsgrundsätzen zur Aufstellung der Grenzschutztruppe zu. Damit konnten anschließend sofort die Vorarbeiten für die Aufstellung von weiteren 21 Grenzschutzkompanien als erste Aufstellungsphase im gesamten Bundesgebiet eingeleitet werden. Im Februar des nächsten Jahres traten nach vorangegangenen Standesevidenzkontrollen drei Kompanien im Mühlviertel erstmals im Verband des Grenzschutzbataillons 114 in Rohrbach zusammen. Dabei wurde das Zusammentreten in Form einer militärischen Feier als «1. Grenzschutztag» abgehalten, wobei die Einführung eines eigenen Grenzschutzabzeichens öffentlich durch den österreichischen Verteidigungsminister bekanntgegeben und den Angehörigen dieses Grenzschutzbataillons als ersten verliehen wurde.

Mit dem Grenzschutztag in Rohrbach fanden die Arbeiten der ersten Aufbauphase der österreichischen Grenzschutztruppe in der Oeffentlichkeit Abschluß und Würdigung, und durch die Schaffung eines eigenen Abzeichens wurde die Bedeutung der Grenzschutztruppe im Hinblick auf ihre besondere Aufgabe dokumentiert.

Im Juli 1962 brachte die Wehrgesetznovelle die gesetzliche Grundlage für die Abhaltung von Inspektionen und Instruktionen für alle Wehrpflichtigen der Reserve und somit die Möglichkeit, die Angehörigen der Grenzschutztruppe zu Uebungen von insgesamt vier Tagen innerhalb eines Jahres heranzuziehen.

IV. Voraussetzungen für einen weiteren Ausbau

Die bisherige Aufstellung von 24 Grenzschutzkompanien entlang der gesamten Staatsgrenze Oesterreichs kann, nach maßgebenden Fachleuten, nur als erster Gehversuch auf dem Weg zu einer Organisation angesehen werden, die für einen wirksamen Schutz der Grenzen geschaffen werden soll.

Mängel, die sich bei den Einheiten der ersten Aufstellungsphase in organisatorischer, personeller und materieller Hinsicht zeigten, und sich auf den Kampfwert auswirkten, mußten in Kauf genommen werden, denn es kam zunächst auf diesen ersten Schritt an, um überhaupt dem Ziel näherkommen zu können.

Die vorläufige Endplanung, die nur stufenweise in mehreren Aufstellungsphasen zu verwirklichen sein wird, sieht etwa 120 Kompanien vor. Dabei ist geplant, mehrere Kompanien, je nach Abschnitt und Auftrag, unter einem Bataillonskommando zusammenzufassen und in den Rahmen eines territorialen Verteidigungssystem einzugliedern. Ein Teil der Mängel, die zurzeit den einzelnen Kompanien noch anhaften, werden sich schon in absehbarer Zeit, nach Vorratsschaffung an geeigneten Reservisten und Ausfeilen des ganzen Systems beheben lassen.

Weitere Voraussetzungen, so das wichtige Heranbilden von geeigneten Führungskräften, die zur Herstellung einer raschen Einsatzbereitschaft und der Erhöhung des Kampfwertes der Grenzschutztruppe erforderlich sind, können, wie schon erwähnt, nur durch die Schaffung der entsprechenden Gesetzesgrundlagen verwirklicht werden. Ein vereinfachtes Verfahren zur Aufbietung von Grenzschutzeinheiten wäre jedenfalls Voraussetzung, um schon bei außenpolitischen Spannungen oder in Krisenzeiten, die eine unmittelbare Verletzung der staatlichen Souveränität möglich erscheinen lassen, schlagartig an einzelnen Grenzabschnitten oder an der Gesamtgrenze eine verstärkte Grenzbeobachtung durchführen zu können. Durch die Schaffung dieser Möglichkeit wäre auch die Aufbietung des Grenzschutzes — zeitlich unabhängig von der allgemeinen Mobilmachung — gegeben. Da vorgesehen ist, die Aufbietung dieser Grenzschutzeinheiten alarmmäßig durchzuführen, sehen die zuständigen österreichischen militärischen Fachleute die Schaffung aller notwendigen gesetzmäßigen Voraussetzungen als äußerst dringlich an; dies ist für das wirkliche Funktionieren des Alarms und für friedensmäßige Alarmübungen notwendig.

Auf dem materiellen Sektor fehlt noch so manches. Die Fragen der Beistellung von zivilen Kraftfahrzeugen, Material für Sperren, Vorbereitung und örtlich zweckmäßige Lagerung dieses Materials, Deponierung von Munition, Spreng- und Zündmittel in den Grenzräumen usw., müssen so lange durch unzulängliche Behelfsmittel gelöst werden, bis die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen hiefür geschaffen sind. Die Beistellung moderner Panzerabwehrmittel für den Grenzschutz, eine unerläßliche Forderung, ist wieder eine Frage der Geldmittel, die Oesterreichs kleines Verteidigungsbudget zusätzlich zu belasten scheint. Art und Umfang der künftigen gesetzlichen Fundierung sowie die entsprechende Berücksichtigung im Staatshaushalt, vor allem aber eine weitere Steigerung des bereits bei den bisherigen Aufstellungen der Grenzschutztruppe gezeigten Wehrwillens der österreichischen Bevölkerung, werden für die zukünftige Entwicklung dieser Grenzschutztruppe entscheidend sein.

Das Endziel soll vollkommen sein: die Grenzschutzeinheiten zu jenem verschworenen Verband tatkräftiger Männer zusammenzuschweißen, die entschlossen sind, ihre engere Heimat mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln gegen den Zugriff fremder Soldaten zu verteidigen. Konzis

Schweizerische Armee

Die Neuregelung der Eigentumsverhältnisse an der persönlichen Ausrüstung

Im Zusammenhang mit der neuen Truppenordnung von 1961 ist die altersmässige Begrenzung der Wehrpflicht von 60 auf 50 Jahre herabgesetzt worden. Die Herabsetzung erfolgt stufenweise: auf Ende des Jahres 1963 wird damit begonnen und Ende 1966 soll die neue Ordnung verwirklicht sein. Diese neue Regelung des Wehrpflichtalters machte unter anderem auch eine Anpassung der Vorschriften über die Mannschaftsausrüstung notwendig, die den Uebergang der Gegenstände der persönlichen Ausrüstung in das Eigentum des Wehrmanns bei dessen Ausscheiden aus der Wehrpflicht regeln.

Mit einem Beschluß vom 21. Dezember 1962 hat der Bundesrat diese Verhältnisse neu geordnet. Vorläufig ging es allerdings nur darum, für die Uebergangszeit bis zur vollständigen Einführung der neuen Heeresklassen eine provisorische **Zwischenlösung** zu treffen. Diese hält sich in ihren Grundsätzen an das bisher angewandte Verfahren, das sich bewährt hat. Die Uebergangslösung konnte sich deshalb darauf beschränken, die Anzahl der Jahre festzulegen, während welchen der aus der Wehrpflicht ausscheidende Wehrmann im Verlauf der gestaffelten Senkung des Wehrpflichtalters der Armee ausgerüstet zur Verfügung gestanden haben muß, um entweder die ganze Mannschaftsausrüstung, oder nur 2 Gegenstände davon als Eigentum mit sich nach Hause nehmen zu können. Als Rechnungsgrundlage konnte dabei von der Erfahrungstatsache ausgegangen werden, daß von den rund 12 000, Mann die bisher zur Entlassungsinspektion antraten, rund 70% die ganze Ausrüstung, soweit sie nicht nur leihweise abgegeben wurde, behalten konnten, während 5 % Anspruch auf nur 2 Gegenstände nach freier Wahl hatten. Vom Jahre 1967 hinweg wird die jährliche Entlassungsziffer infolge der Vorverlegung des Entlassungstermins rund 18 000 Mann erreichen.

Nach der neuen Regelung, die auf diesen Erfahrungswerten beruht, gilt die Wehrpflicht dann als **erfüllt,** wenn der Mann mit seiner Ausrüstung der Armee wie folgt zur Verfügung gestanden hat:

- Ende 1963: während 33 Jahren;
- Ende 1964: während 31 Jahren;
- Ende 1965: während 28 Jahren;
- Ende 1966: während 25 Jahren.